

Bedingungen für Nachunternehmerverträge

Für den Nachunternehmervertrag gelten ausschließlich diese allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers (AG). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nachunternehmers (NU) finden keine Anerkennung. Die Abgabe von Nebenangeboten bleibt freigestellt. Eine Vergütung für die Ausarbeitung von Angeboten kann nicht gewährt werden.

§ 1 Art und Umfang der Leistung

Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Fabrikate bzw. Typen gem. der Leistungsbeschreibung müssen eingehalten werden. Änderungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch den AG zulässig. Soweit nichts Gegenteiliges festgelegt ist, sind nur ungebrauchte, gütegesicherte, normengerechte Materialien und Objekte in erster Qualität zu liefern und Arbeitsleistung in bester und normengerechter Ausführung zu erbringen. Nach Aufforderung sind vor Lieferung oder Ausführungsbeginn der AG - Bauleitung Proben zur Genehmigung vorzulegen oder Probearbeiten gegebenenfalls mit Abänderungen zu fertigen. Veröffentlichte Herkunfts- und Qualitätsauflagen für öffentliche und öffentlich geförderte Bauvorhaben sind einzuhalten. Die Freigabe von Leistungen kann erst nach technischer Klärung mit dem AG erfolgen.

Der NU hat sich über die örtlichen Verhältnisse an der Baustelle informiert und entsprechend kalkuliert. Über die für die Preisbildung und Baudurchführung bedeutenden Tatsachen hat sich der NU zu vergewissern. Der Auftrag kann dem Umfang nach gemindert werden. Einzelne Positionen können entfallen. Solche Positionen werden dann nicht vergütet. Ein Anspruch auf Preisanpassung besteht nicht. Der NU erklärt, dass der ausgeschriebenen Baumaßnahme und den von ihm angebotenen Leistungen bzw. Lieferungen keinerlei Bedenken entgegenstehen, insbesondere im Hinblick auf die Regeln der Technik, Ausführbarkeit und Wirtschaftlichkeit. Der NU wird sich von der Mängelfreiheit der Vorarbeiten anderer Unternehmer, soweit sie für die Durchführung seiner Leistung von Bedeutung sind, vor Arbeitsbeginn und während der Ausführung überzeugen. Soweit er gegen diese Vorarbeiten Bedenken hat, wird der NU gegenüber dem AG Bedenken schriftlich darlegen. Der NU kann sich nur auf unverzüglich und schriftlich angemeldete Bedenken berufen.

Hält der NU Anordnungen des AG für unberechtigt oder unzumutbar, so hat er seine Bedenken schriftlich geltend zu machen, die Anordnung jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Der AG hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Auf Verlangen sind ihm die Zeichnungen oder andere Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen ohne Kostenberechnung zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der NU hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Materialien / Leistungen bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Er hat sie kostenlos vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen. Der NU ist verpflichtet, auf Wunsch des AG über den Umfang des Auftrages hinaus zusätzliche Leistungen zu erbringen, die im Interesse des Baufortschrittes liegen.

Der NU hat auch ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig, mindestens 1 x wöchentlich den durch seine Leistung entstandenen Schutt und Schmutz von der Baustelle, den umliegenden Grundstücken und den öffentlichen Verkehrswegen zu entfernen und zu entsorgen. Für die ordnungsgemäße Schuttbeseitigung und Baureinigung ist der NU nachweislich. Soweit die Abfallentsorgung nicht anderweitig vertraglich geregelt ist, sind vom NU sowohl ungefährliche als auch gefährliche Abfälle entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), auf eigene Verantwortung und eigne Kosten zu entsorgen. Die Kosten sind in den vereinbarten Preisen enthalten. Entsprechende Entsorgungsnachweise von zertifizierten Entsorgern (§ 53 - § 57 KrWG) sind projektbezogen unaufgefordert an den AG zu übergeben. Die Ziele und Maßnahmen des Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001 des AG sind zu beachten.

Nach Beendigung seiner Leistungen hat der NU die Lager- und Arbeitsplätze sowie die Baustelle unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Kommt der NU dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der AG berechtigt, nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme selbst durchzuführen, oder durch Dritte durchführen zu lassen und dem NU die anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen. Diese können von der Schlussrechnung oder der Abschlagsrechnung in Abzug gebracht werden. Lagerflächen sind bei Bedarf nach Aufforderung durch den AG vom NU zügig zu räumen und kostenlos umzusetzen.

§ 2 Ausführungsunterlagen

Der NU erklärt, dass die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben vollständig sind. Bei Unstimmigkeiten oder Unrichtigkeiten in den Ausführungsunterlagen hat der NU schriftlich Bedenken anzumelden bzw. den AG über die Unklarheiten sofort schriftlich zu unterrichten. Vorgenommene Gebäudeabsteckungen und Höhenangaben sind vom NU vor Ausführung der Leistung zu überprüfen.

Die zur Durchführung für seine Leistung erforderlichen Ausführungspläne, Montagepläne und die Detailpläne sind dem AG vom NU ohne besondere Vergütung rechtzeitig vor Ausführung der Leistung vorzulegen. Die Ausführung nach diesen Plänen kann erst nach Erteilung eines Genehmigungsvermerkes durch den AG erfolgen. Ungeachtet dieses

paraphiert für den AG paraphiert für den NU

Genehmigungsvermerkes bleibt der NU für die fachliche Richtigkeit dieser Pläne verantwortlich. Mit der Vorlage der Planungsunterlagen geht das Eigentum an diesen Plänen an den AG über.

Der NU ist verpflichtet, über seine Leistungen vollständige Bestandspläne, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen, Garantiebescheinigungen, Prüfzeugnisse, Genehmigungen (TÜV - Abnahmen etc.), Berechnungen und sonstige (amtliche) Bescheinigungen mit Fertigstellung der Arbeit zu übergeben. Gesonderte Kosten können hierfür ebenso wie für behördliche Überprüfungen nicht geltend gemacht werden. Diese Kosten sind in die Einheitspreise miteinzukalkulieren. Der AG ist berechtigt, bei Nichtvorlage, einen angemessenen Betrag von der Schlussrechnung einzubehalten.

Ist der NU bei der Ausführung seiner Arbeiten auf Durchbrüche, Aussparungen, Schlitze, Fundamente etc. und ähnliches angewiesen, so hat er hierfür die notwendigen Ausführungspläne auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu erstellen, und dem AG vorzulegen und mit ihm abzustimmen. Diese Kosten sind ebenfalls in die Einheitspreise miteinzukalkulieren. Etwaige Mehrkosten, die durch nicht rechtzeitige Vorlage von Plänen entstehen, gehen zu Lasten des NU.

§ 3 Ausführung

Auf der Baustelle und bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungs- und Lieferverpflichtungen untersteht der NU sowie seine Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen dem Leistungs- und Überwachungsrecht der benannten Bauleitung des AG. Hierdurch ist der NU von seinen Anweisungs- und Kontrollpflichten sowie Verantwortlichkeiten nicht entbunden. Im Interesse der Sicherheit und Koordination ist den Anordnungen des im Sinne der Bauordnung verantwortlichen „Bauleiters“ Folge zu leisten. Der NU hat dem AG einen Fachbauleiter schriftlich vor Ausführungsbeginn mitzuteilen. Der benannte Fachbauleiter hat auf der Baustelle anwesend zu sein und ist bevollmächtigter Vertreter des NU, der nur mit Zustimmung des AG abberufen werden kann. Der AG kann einen Austausch der örtlichen Bauleitung, sowie sonstiger Arbeitnehmer verlangen, wenn eine erfolversprechende und gedeihliche Zusammenarbeit auf der Baustelle nicht möglich ist. Wechsel von Bevollmächtigten sind dem AG mitzuteilen.

Der NU hat ein Bautagebuch zu führen und dem AG auf Verlangen arbeitstäglich vorzulegen. Das Bautagebuch hat Stand und Fortschritt der Arbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs festzuhalten. In ihm sind die eigenen und von Nachunternehmern beschäftigten Personen sowie Leiharbeiter zu benennen. Eintragungen in das Bautagebuch ersetzen nicht Bedenkenanzeigen, Behinderungsanzeigen, Mehrkostenanmeldungen etc.

Der NU hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist seine Sache, die Ausführung seiner vertraglichen Leistungen zu leiten und für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen. Er ist für die Erfüllung der gesetzlichen-, insbesondere auch ausländerrechtlichen-, behördlichen- und berufsgegenständlichen Verpflichtungen allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln. Er ist insbesondere auch für die Unterbringung und Transport von Arbeitskräften und Baustoffen verantwortlich.

Leistungen, die schon während der Ausführungen vom AG als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der NU auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der NU den Mangel oder die Vertragswidrigkeiten zu vertreten, so hat er auch die daraus entstehenden Schäden zu ersetzen. Kommt der NU der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der AG eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen. Nach Ablauf der Frist ist der AG ohne gesonderte Kündigung zur Ersatzvornahme berechtigt.

Der NU versichert, dass er in der Lage ist, die durch ihn zu erbringenden Leistungen in fachlich einwandfreier Form zu erbringen. Der NU wird seine Leistung vollständig fertig erbringen. Er hat die Einfuhrvorschriften, insbesondere für die Verpackung des jeweiligen Empfängerlandes zu berücksichtigen und zu erfüllen (z. B. IPPC-Standard). Der NU verpflichtet sich den AG unaufgefordert darüber zu informieren, welche der von ihm zu liefernden Waren im Rahmen der geltenden Ausfuhrbestimmungen einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen. Sofern für das Bauvorhaben eine Hermes-Deckung vorliegt, verpflichtet sich der NU alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der NU hat seine Leistungen so auszuführen, dass Behinderungen anderer Unternehmer ausgeschlossen sind. Soweit dies nicht möglich ist, hat er den AG zu verständigen, damit dieser für das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer Sorge tragen kann. § 6 bleibt unberührt.

Der NU verwendet im Rahmen seiner Leistungen nur bewährte, qualitativ einwandfreie Materialien. Auf Verlangen hat der NU kostenlose Proben oder Muster zur Genehmigung vorzulegen und die Güte des zu verwendenden Materials auf seine Kosten nachzuweisen.

Auf Verlangen hat der NU den Nachweis zu erbringen, dass die Ausführung den schalltechnischen, bauphysikalischen und bauökologischen Anforderungen entspricht.

paraphiert für den AG paraphiert für den NU

Vor Ausführung seiner Leistung hat sich der NU darüber zu vergewissern, ob und wo sich Kabel-, Rohrleitungen etc. befinden. Er hat diese vor Beschädigung zu schützen.

Der AG bestimmt entsprechend den örtlichen Verhältnissen den Platz für die Baustelleneinrichtung. Der NU trägt Kosten für sanitäre Einrichtungen, Baustrom, Bauwasser, allgemeine Baureinigung, Aufzugbenutzung, Schuttabfuhr vom Sammelplatz und Bauschild anteilig, bezogen auf seine Auftragssumme im Vergleich zur Summe sämtlicher NU-Aufträge.

Der NU hat Schutz- und Sicherheitseinrichtungen auch gegen Witterungseinflüsse zu unterhalten. Gefahrenstellen müssen in geeigneter Weise abgesichert werden. Zur Verhütung von Arbeitsunfällen müssen vom NU alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen getroffen werden, die den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen.

Einladungen zur Baustellenbesprechung hat der NU ebenso Folge zu leisten, wie vereinbarte regelmäßige Besprechungstermine wahrzunehmen. Dazu hat der NU einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Von jeder Bausitzung wird ein Protokoll erstellt. Die Festlegungen dieser Protokolle sind für die Beteiligten verbindlich, sofern innerhalb von 3 Werktagen gegen die Richtigkeit des Protokolls keine schriftlichen Einwände erhoben werden.

§ 4 Ausführungsfristen

Der AG und der NU werden Fristen für die Ausführung der Leistungen vereinbaren. Diese Fristen sind Vertragsfristen. Auch Zwischenfristen sind Vertragsfristen. Der NU hat die Ausführung der Arbeiten entsprechend den vereinbarten Fristen zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. Die im Bauzeitenplan enthaltenen Einzelfristen gelten gleichfalls als Vertragsfristen.

Müssen auf Grund zwingender Umstände vereinbarte Termine verändert werden, ist der AG berechtigt, einen neuen Termin unter Berücksichtigung der im ursprünglichen Terminplan vorgesehenen Ausführungszeiten nach billigem Ermessen verbindlich festzusetzen. Vertragliche Regelungen, die für die im ursprünglichen Terminplan vorgesehenen Fristen und Termine vereinbart wurden, bleiben auch für die Fristen und Termine des neuen Terminplanes wirksam. Dies gilt insbesondere auch für vereinbarte Vertragsstrafen wegen Verzuges.

Der AG ist innerhalb der so vorgegebenen Fristen weiter dazu berechtigt, nach billigem Ermessen Einzeltermine für Teilleistungen zum Zwecke der Koordination der Leistungen anderer Gewerke festzulegen. Auch hierbei handelt es sich um Vertragsfristen. Glaubt sich der NU durch solche Anordnungen in seiner Ausführung behindert, hat der dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. § 6 Abs. 1 VOB / B findet Anwendung.

Ist für den Beginn der Ausführung keine Frist vereinbart, so ist der NU verpflichtet, innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen. Der Beginn der Ausführung ist dem AG anzuzeigen.

Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der NU auf Verlangen unverzüglich Abhilfe schaffen. Verzögert der NU den Beginn der Ausführung, gerät er mit der Vollendung in Verzug oder kommt er der vorbezeichnet erwähnten Verpflichtung nicht nach, so kann der AG bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz verlangen, oder dem NU eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag entzieht.

Der NU ist verpflichtet, evtl. Verzögerungen bei den Vorleistungen anderer Unternehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies, gehen etwaige Nachteile zu Lasten des NU.

§ 5 Vertragsstrafe gem. § 11 VOB / B

Bei schuldhafter Überschreitung von Vertragsfristen hat der NU eine Vertragsstrafe zu zahlen.

Sollten AG und NU für einzelne Vertragsfristen neue Termine vereinbaren oder sich aufgrund von Behinderungen des NU neue Termine gem. § 6 Abs. 4 VOB/B ergeben, so unterliegen diese ebenfalls der Vertragsstrafe.

Bei Überschreitung des Endtermins beträgt die Vertragsstrafe je Werktag 0,2 % des Endbetrages der Nettoabrechnungssumme.

paraphiert für den AG paraphiert für den NU

Bei Überschreitung von Zwischenterminen beträgt die Vertragsstrafe je Werktag 0,1 % des Nettowertes der betroffenen Teilleistungen.

Tage die bei der Überschreitung von Zwischenterminen in Ansatz gebracht wurden, werden bei der Überschreitung von weiteren Zwischenterminen nicht nochmals berücksichtigt. Ergibt sich eine Überschreitung des Endtermines und eine daraus resultierende Vertragsstrafe, kann der AG dennoch nur von der Vertragsstrafe für die Endfertigstellungsfrist einerseits und von den Vertragsstrafen für die Zwischentermine andererseits, den größeren Betrag beanspruchen.

Bei schuldhafter Verletzung der Reinigungs- und Schuttbeseitigungspflicht trotz Fristsetzung wird eine Vertragsstrafe von 0,1 % der Nettoabrechnungssumme pro Unterlassen fällig.

Insgesamt betragen alle verwirkten Vertragsstrafen jedoch höchstens 5 % der Nettoabrechnungssumme. Abweichend von § 11 Abs. 4 VOB/B kann eine Vertragsstrafe, die sich der AG bei Abnahme nicht vorbehalten hat, bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus.

Die Zahlung der Vertragsstrafe wird fällig, wenn der AG den Anspruch geltend macht. Sie kann mit fälligen Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung verrechnet werden.

Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine.

§ 6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

Glaubt sich der NU in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem AG auch bei Offenkundigkeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, so hat er keinen Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, es sei denn, diese waren dem AG bekannt. Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung für den AG nachteilige Auswirkungen ergeben, hat der NU dies dem AG unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt der NU schuldhaft diese Mitteilung, so hat er dem AG den ihm daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden musste, gelten nicht als Behinderung.

Der NU hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald hindernde Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres auch unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den AG davon zu benachrichtigen.

§ 7 Vergütung

Die vertraglich vereinbarten Preise sind Festpreise für die gesamte Bauzeit bis zur Beendigung der vertraglichen Leistungen. Lohn- und Materialpreiserhöhungen werden nicht vergütet, es sei denn, dass Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart worden ist.

Die in der VOB / C angegebenen Nebenleistungen und besonderen Leistungen sind stets einzukalkulieren, Bestandteil des Vertragsumfanges und werden somit nicht gesondert vergütet. Gleiches gilt für die in den vertragsgegenständlichen Montagerichtlinien des AG festgehaltenen Leistungen. Die Einheitspreise sind Festpreise und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 VOB/B eintreten. Der NU hat in seiner Kalkulation sämtliche preisbeeinflussenden Umstände erfasst. Insbesondere hat er die Einrichtung und Unterhaltung von Maschinen, Fahrgeldern, Versicherungen, Mehrarbeitszulagen, Frachtkosten, Schutzvorrichtungen, Winterbaumaßnahmen und Absperrungen zu berücksichtigen. Kalkulationsfehler begründen kein Recht auf Nachforderungen. Leistungsänderungen und Zusatzleistungen müssen vom NU vor Beginn zur Ausführung angemeldet werden. Die Vergütung ist auf der Grundlage der Angebotskalkulation gemeinsam festzulegen. Die Vergütung richtet sich nach gleichen bzw. ähnlichen Positionen die im Leistungsverzeichnis enthalten sind. Zusätzlich ist vor Vertragsunterzeichnung ein EFB-Blatt abzugeben.

Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung (§ 2 Abs. 6 VOB/B) oder eine geänderte Leistung (§ 2 Abs. 5 VOB/B) gefordert, muss der NU den Anspruch ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Unterlässt er diese Ankündigung, so hat er entsprechend der Regelung gem. § 2 Abs. 6 VOB / B keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Der AG ist berechtigt geänderte und zusätzliche Leistungen nur dem Grunde nach zu beauftragen. Eine fehlende preisliche Beauftragung berechtigt den NU nicht die Ausführung der Leistung zu verweigern. Nachtragsangebote müssen alle wertbeeinflussenden Faktoren enthalten.

paraphiert für den AG paraphiert für den NU

Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung unverändert. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 7 VOB / B.

Leistungen, die der NU ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Der NU hat sie auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist auf seine Kosten zu beseitigen. Er haftet außerdem für andere Schäden, die dem AG hieraus entstehen.

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind, und nicht zur vertraglich vereinbarten Leistung gehören. Es sind täglich Stundenzettel anzufertigen. Dem AG ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen. Stundenlohnarbeiten sind so wirtschaftlich wie möglich abzuwickeln. Fachkräfte dürfen nur für entsprechende Facharbeiten eingesetzt werden und werden auch nur in einem solchen Fall bezahlt. Die jeweiligen Stundenzettel sind spätestens am nächsten Werktag nach der Ausführung der Arbeiten dem AG schriftlich zur Bestätigung vorzulegen. Verspätet vorgelegte Stundenzettel müssen vom AG nicht mehr akzeptiert werden. Abweichend von § 15 Abs. 3 VOB / B gelten die Stundenlohnzettel nicht wegen verspäteter Rückgabe als anerkannt.

Soweit nach Aufmaß abgerechnet wird, erfolgt das Aufmaß gemeinsam. Später nicht mehr zugängliche Teile sind rechtzeitig aufzumessen. Hierauf hat der NU schriftlich hinzuweisen. Unterlässt der NU diesen Hinweis, oder erscheint er zum Aufmaßtermin nicht, so ist der AG berechtigt, das Aufmaß bindend für den NU alleine festzustellen. Der AG ist auch bei einem gemeinsamen Aufmaß berechtigt, Aufmassfehler, also das Abweichen der im Aufmaß niedergelegten Leistung von der tatsächlich ausgeführten Leistung, zu berichtigen.

Der NU ist für die Einhaltung der Vorschriften des Güterverkehrs verantwortlich. Sollten sich bei Aufträgen bei einem öffentlichen Bauherrn auf Grund der Revision Rückforderungen ergeben, so ist der NU verpflichtet, diese - soweit sie sich auf seinen Leistungsteil beziehen - zu tragen und an den AG zurückzubezahlen.

Forderungen, die dem NU gegen den AG zustehen, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des AG an Dritte abgetreten werden.

§ 8 Abnahme

Der NU hat dem AG die Fertigstellung der Leistung anzuzeigen. Nach Fertigstellung der vertragsgemäßen Leistung erfolgt eine förmliche Abnahme. Die Abnahme erfolgt in Gegenwart des Bauherrn. Über die Abnahme wird ein Protokoll angefertigt, das von beiden Vertragsteilen und dem Bauherrn unterzeichnet wird und in dem etwaige Beanstandungen und Mängel sowie die Frist für deren Beseitigung festgehalten werden. Eine Abnahme gemäß § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB ist ausgeschlossen.

§ 12 Abs. 5 VOB/B und insbesondere die Abnahme durch Inbenutzungnahme ist ausgeschlossen. Gemeinsame Begehungen, über die nicht an Ort und Stelle ein förmliches Abnahmeprotokoll erstellt wird, gelten als technische Begehung und nicht als Abnahme.

Erfüllung und Gewährleistung bestimmen sich nach der VOB/B. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre und 4 Wochen ab Abnahme.

§ 650 g BGB wird ausgeschlossen.

§ 9 Zahlung / Abrechnung / Sicherheit / Streitigkeiten

Der NU kann monatlich Abschlagsrechnungen stellen. Sie sind fortlaufend zu nummerieren und haben alle bis zum Stichtag erbrachten Leistungen nach Positionen getrennt zu enthalten. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen, soweit nicht § 13 b UStG Anwendung findet. Den Abschlagsrechnungen sind prüffähige Massennachweise beizufügen. Schlussrechnungen sind zusätzlich Bestandspläne beizufügen. Dies ist Fälligkeitsvoraussetzung. Der AG ist berechtigt, vereinbarte Sicherheiten in Teilbeträgen von den Abschlagszahlungen einzubehalten. Abschlagszahlungen sind jedoch nur in einer Höhe zu vergüten, die dem nachgewiesenen Leistungsstand der vom NU geleisteten Arbeit entsprechen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Zahlungsplan vereinbart wurde.

Zu einer Zahlungsanforderung berechtigen nur solche Leistungen, die in das Bauwerk eingebracht wurden und mit diesem fest verbunden sind. Werkstattleistungen und Materiallieferungen berechtigen nicht zu einer Zahlungsanforderung außer wenn im Vertrag mit dem NU etwas Gegenteiliges vereinbart ist.

Mit der Zahlung von Abschlägen ist kein Anerkenntnis der Richtigkeit der abgerechneten Massen und Vertragsleistungen verbunden. Abschlagszahlungen über geleistete Werkstattarbeiten oder unverarbeitete Materialien und Stoffe werden nicht gewährt. Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf Haftung und Gewährleistung des NU. Sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistungen.

paraphiert für den AG paraphiert für den NU

Mängel in der Leistung des NU berechtigen den AG zur Zurückhaltung bis zum 3-fachen des Betrages des Nachbesserungsaufwandes.

Die Schlussrechnung muss als solche gekennzeichnet sein und ist in mindestens 3-facher Ausfertigung beim AG einzureichen. Sie gilt erst dann als eingegangen, wenn alle dazugehörigen Massennachweise vollständig und prüfbar vorliegen. Der NU muss mit der Schlussrechnung Bescheinigungen der AOK oder anderer Krankenkassen, der Berufsgenossenschaft sowie des für ihn zuständigen Finanzamtes darüber vorlegen, dass er seinen Beitrags- bzw. Vorschuss- und Steuerpflichten nachgekommen ist. Sämtliche vom NU mit den Abschlagsrechnungen und den Schlussrechnungen beizubringenden Unterlagen werden nicht gesondert vergütet, sondern sind in die Einheitspreise miteinzukalkulieren. Diese Bescheinigungen müssen den aktuellen Stand darstellen.

Der NU versichert, dass in der Schlussrechnung alle ihm aus dem NU-Vertrag zustehenden Forderungen enthalten sind und weitere Forderungen nicht bestehen.

Der NU hat dem AG eine Vertragserfüllungsbürgschaft über 10 % der Nettoauftragssumme bis spätestens 14 Kalendertage nach Vertragsabschluss zu übergeben. Für den Zeitraum der Gewährleistungsfrist wird eine Sicherheit von 5 % der Nettoabrechnungssumme (Gewährleistungseinbehalt) von der Schlussrechnung einbehalten. Dieser Einbehalt braucht nicht auf ein Sperrkonto einbezahlt zu werden. Der NU ist berechtigt, den Einbehalt durch Stellung einer Bürgschaft abzulösen.

Der AG kann eigene Ansprüche mit dem Anspruch des NU auf Auszahlung des Gewährleistungseinhalts verrechnen.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft, die Gewährleistungsbürgschaft und eine evtl. vereinbarte Vorauszahlungsbürgschaft sind unwiderruflich, unbedingt und unbefristet durch eine Deutsche Großbank zu stellen. In den Bürgschaften ist auf das Recht zur Hinterlegung, auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage zu verzichten, wobei der Verzicht auf die Aufrechenbarkeit nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des NU gilt. Die Kosten für die zu erbringenden Bürgschaften hat der NU zu tragen.

§ 10 Kündigung

Unbeschadet der Regelungen des § 8 VOB/B ist der AG zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn:

- a) über das Vermögen des NU's die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird
- b) der NU Zahlungen einstellt
- c) die Werklohnforderung des NU's gegenüber dem AG aus erbrachten Leistungen ganz oder teilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird
- d) der NU ohne rechtlichen Grund seine Arbeiten unterbricht und diese auch nach Mahnung und Fristsetzung durch den AG nicht wieder aufnimmt
- e) der NU trotz Nachfristsetzung Vertragsfristen nicht einhält
- f) der NU trotz Nachfristsetzung die vertraglich vereinbarte Vertragserfüllungsbürgschaft nicht erbringt.
- g) der NU oder seine Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der beauftragten Leistung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß § 15 a AÜG, § 16 AÜG oder § 404 SGB III belangt werden.

Bei einem vom AG zu vertretenden Grund erhält der NU die volle Vergütung. Er muss sich jedoch die ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die mit 95 % der Vergütung für die noch nicht ausgeführten Leistungen vereinbart werden.

Kündigt der AG den Vertrag, weil die Arbeiten in Folge höherer Gewalt oder aus einem vom Bauherrn zu vertretenden Grund eingestellt oder beschränkt werden, so hat der NU nur Anspruch auf Abrechnung der bereits ausgeführten Leistungen, es sei denn, der AG erhält für die Leistungen des NU vom Bauherrn eine weitergehende Vergütung. Der AG ist jedoch verpflichtet, Ansprüche dem Bauherrn gegenüber geltend zu machen. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Erfolg zu erwarten ist.

Abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B kann eine Kündigung auch für Teile der vertraglichen Leistung ausgesprochen werden, wenn diese von den übrigen Leistungen abgrenzbar sind, selbst wenn sie keinen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung darstellen.

paraphiert für den AG paraphiert für den NU

§ 11 Abtretung

Der NU tritt hiermit sämtliche Erfüllungs- und Mängelansprüche inklusive Gewährleistungsansprüche einschließlich daraus resultierender Schadenersatzansprüche, deren Grundlage der Leistungsumfang des/der Verhandlungsprotokolle(s) ist, die ihm gegenüber Nachunternehmern und Lieferanten zustehen, an den AG ab. Dieser nimmt die Abtretung hiermit an. Der NU ist jedoch, solange er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, ermächtigt, alle Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Der NU hat seine Nachunternehmer und Lieferanten zu verpflichten, für den Fall des Wegfalles des NU oder der wirksamen Kündigung des Vertrages, dessen Grundlage das/die Verhandlungsprotokoll(e) ist/sind, an den AG mit der Maßgabe zu leisten, dass diese für die künftigen Verpflichtungen aus den Nachunternehmer- / Lieferantenverträgen eintreten. Auf Verlangen hat der NU dem AG nach Abschluss jedes Nachunternehmer- / Lieferantenvertrages eine vollständige Vertragskopie mit Ausnahme der vereinbarten Preise zu übergeben.

§ 12 Gefahrtragung

Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB. § 7 VOB / B ist ausgeschlossen.

§ 13 Verkehrssicherungspflicht

Der NU ist bezüglich seiner Leistungen in erster Linie verkehrssicherungspflichtig. Dies gilt insbesondere für die exakte Einhaltung aller einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften. Die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen aller Tätigkeiten des NU wird hiermit ausdrücklich auf diesen übertragen.

Er stellt den AG von allen Ansprüchen aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflichten im Innenverhältnis frei. Der NU hat dem AG vor Ausführungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 14 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen jeglicher Art über das Bauvorhaben durch den NU oder durch Dritte mit seiner Einwilligung sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Dies gilt insbesondere auch für die Benennung des Bauvorhabens als Referenzobjekt. Als Veröffentlichungen in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Bauausführung, die Bekanntmachung und Weitergabe von Zeichnungen, Berechnungen, Leistungsverzeichnissen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen.

Der NU ist zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten hinsichtlich aller ihm bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Kenntnisse oder Informationen über das Bauvorhaben verpflichtet, soweit diese Kenntnisse nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen und soweit die Weitergabe von Informationen oder Kenntnissen nicht zur Durchführung des Vertrags zwingend erforderlich ist.

§ 15 Sonstige Vereinbarungen

Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einige Klauseln dieser Bedingungen unzulässig sein, so bleiben die zulässigen Klauseln wirksam.

Gerichtsstand ist soweit dies zulässigerweise vereinbart werden kann, nach Wahl des AG der Geschäftssitz der Niederlassung des AG, die den Auftrag erteilt hat oder das für das Bauvorhaben zuständige Amts- oder Landgericht.

paraphiert für den AG paraphiert für den NU